

Evaluierung des Waffenrechts

Stellungnahme / Vorschläge der

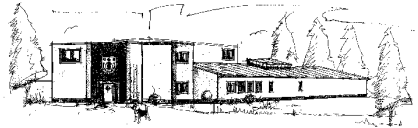
Deutschen Schießsport Union 1984 e.V.



Weißenthurm, 03.10. 2025

Deutsche Schießsport Union 1984 e.V.
Bundesfachverband für Sportschiessen
Anerkannt nach § 15 WaffG

Stierweg 54, 56575 Weißenthurm
info@d-s-u.de
<http://www.d-s-u.de>



Einleitung

Die bisherigen Aktivitäten zum WaffG waren oftmals geprägt von aktuellen Ereignissen und der Zielsetzung, durch entsprechende Maßnahmen der Bevölkerung ein Sicherheitsgefühl zu vermitteln. Dass diese Maßnahmen der Verschärfung des WaffG nicht unbedingt einen tatsächlichen Mehrwert in der Sicherheit der Bevölkerung zur Folge hatten, zeigt sich bedauerlicherweise in den Straftaten die trotz einschlägig bestehender Verbote begangen werden.

Wir als DSU begrüßen ausdrücklich alle Regelungen, die einen tatsächlichen Sicherheitsgewinn darstellen und gleichzeitig praktikabel im Alltag angewendet werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Legalwaffenbesitzer in Deutschland bereits im Vorfeld einer strengen Überwachung und Kontrolle unterliegen.

Unsere Sportschützen gehören zur Mitte der Gesellschaft, sind hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Eignung überprüft und wirtschaftlich solide verankert. Waffenbesitz, Aufbewahrung und laufende Sportausübung bedürfen einer soliden wirtschaftlichen Basis. Gesellschaftliche Randgruppen, extremistische Personen und Menschen mit zweifelhaftem Hintergrund / Verhalten, sind bei uns als Sportschützen in der Regel nicht anzutreffen. Unter diesem Gesichtspunkt sollte man auch die Weiterentwicklung des WaffG betrachten.

Unsere Anregungen und Themenvorschläge fassen wir in den folgenden **Regelungsbereichen** zusammen:

- 1.) Waffenerwerb, Bedürfnisnachweis und Fortbestehen eines Bedürfnisses
- 2.) Waffenaufbewahrung und die Konsequenzen hieraus
- 3.) Waffenrecht – und seine Umsetzung



1) Waffenerwerb, Bedürfnisnachweis und Fortbestehen eines Bedürfnisses

Der Waffenerwerb ist im WaffG hinreichend geregelt. Insbesondere ist hier die Frage zu stellen, wann ein Bedürfnis gegeben ist und wie mit einem einmal anerkannten Bedürfnis umzugehen ist.

Sportschützen werden in der Regel im Laufe ihres sportlichen Lebens mehr als eine Waffe erwerben und nutzen. Es ist von daher sachlogisch, wenn für das Fortbestehen eines Bedürfnisses nicht die tatsächliche Nutzung aller Waffen in vorgeschriebener Häufigkeit, vorgegeben wird (12/18-er bzw. 4/6-er Regelung).

Insofern ist zu evaluieren, ob und inwieweit die fortlaufende Überprüfung einen echten Sicherheitsgewinn darstellt.

Es ist zu prüfen, ob die Beschränkung des Waffenerwerbs auf eine Höchstzahl an Waffen einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darstellt.

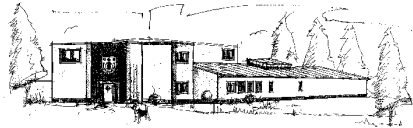
Auch der Erwerb mehrerer Waffen im gleichen Kaliber sollte unter Sicherheitsgesichtspunkten bei einem zuverlässigen Sportschützen keine zusätzliche Gefährdung darstellen. Regelungen zur Anzahl von Schusswaffen sind vor diesem Hintergrund kritisch zu betrachten. Gerade die Möglichkeit mit einer Vielzahl verschiedener Waffen seinen Sport auszuüben, eröffnet auch die Möglichkeit sein sportliches Leistungspotenzial auszuschöpfen.

Letztlich ist das sogenannte Regelbedürfnis, abzuleiten aus § 14 Abs. 5 WaffG, eine sachlogisch nicht nachvollziehbare Festlegung.

Der Gesetzgeber und die ausführenden Behörden sollten anhand der Überprüfungen erkennen, dass die Zuverlässigkeit des Sportschützen gleichwohl bei der ersten, als auch allen weiteren Waffen gegeben sein muss. Von daher ist eine Mengenbegrenzung nicht erforderlich.

Es ist zudem die Frage zu stellen, ob ein Sportschütze eine einmal in seinem Besitz befindliche Waffe nicht unbürokratisch durch eine gleichwertige Waffe (gleiche Waffenart, z.B. Selbstladepistole oder Revolver) im gleichen Kaliber ersetzen kann. Dies ohne den bürokratischen Akt des Bedürfnisantrages, der Verbandsgenehmigung, etc. Der Austausch der Waffe wäre ja kein zusätzlicher Waffenerwerb, sondern lediglich der Tausch „Alt gegen Neu“. Hier ist die gesetzliche Regelung zum ggfs. vorzunehmenden Voreintrag eine hinreichende Kontrollinstanz.

Es ist sogar denkbar, die einmal erteilte Erwerbserlaubnis für eine Waffe in einem Kaliber für den weiteren Erwerb einer Waffe (zusätzliche Waffe) gleicher Bauart und gleichen Kalibers



gelten zu lassen. Somit wäre es durchaus möglich für verschiedene Wettkämpfe spezielle Waffen (z.B. unterschiedliche Zieleinrichtungen) zu verwenden.

Letztlich sollte die erteilte Erwerbsgenehmigung gleichzeitig die Erlaubnis beinhalten, einen zur Waffe passenden Schalldämpfer zu erwerben und zu nutzen. Dies trägt deutlich zur Reduzierung der Geräuschemissionen bei. Für Sportstätten (Schießstände), die durch die zunehmende Besiedelung näher zu Wohn- und sonstigen Bereichen heranreichen, wäre damit eine umfassendere Nutzung möglich.

In Bezug auf den Waffenerwerb gibt es zudem einen gravierenden Widerspruch, der es einer Klärung bedarf.

Der Waffenerwerb von großkalibrigen Waffen ist für Sportschützen nach dem WaffG ab 21 Jahre möglich, sofern man sich einer fachpsychologischen Begutachtung unterzieht. Ohne diese Begutachtung ist der Erwerb erst mit 25 Jahren möglich.

Des Öfteren kommt es dazu, dass in den Vereinen Sportschützen aktiv sind, die zugleich Dienstwaffenträger sind, sei es bei der Polizei, sei es bei der Bundeswehr oder anderen Institutionen. Sofern diese Personen noch nicht 25 Jahre alt sind, müssen sie für den Erwerb einer großkalibrigen Sportwaffe eine psychologische Begutachtung vorlegen. Der Widerspruch zeigt sich darin, dass der Staat einerseits Personen im dienstlichen Umfeld ein starkes Vertrauen ausspricht und diesen Personen, die Erlaubnis erteilt, ihre Dienstwaffe auf dem Weg von und zum Dienst zu führen. Andererseits die gleichen Personen jedoch als nicht vertrauenswürdig angesehen werden, wenn sie eine großkalibrige Waffe für ihren Sport erwerben wollen.

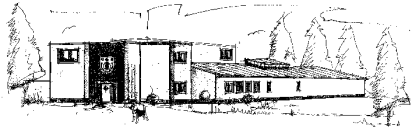
Diese Widersprüchlichkeit zeigt sich weiterhin in der unterschiedlichen Möglichkeit des Waffenerwerbs bei Jägern im Gegensatz zu den Sportschützen.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass der Gesetzgeber in § 13 Abs. 7 und 8 WaffG Jugendlichen den Umgang mit Schusswaffen, auch großkalibrigen Waffen, ermöglicht. Für Jugendliche in Schießsportvereinen die Option jedoch nicht ermöglicht wird. Es ist dringend zu fordern, dass die gesetzliche Ungleichbehandlung aufgehoben wird und den jungen Sportschützen ebenfalls die Möglichkeit gegeben wird, den Sport mit großkalibrigen Waffen auszuüben. Warum sind Jugendliche im jagdlichen Umfeld scheinbar dazu in der Lage, Jugendliche im Schießsport jedoch wird diese Befähigung per Gesetz aberkannt.

Grundsätzlich sind Altersangaben im Waffengesetz kritisch zu hinterfragen. Welche Altersaussagen in welchem Kontext gemacht wurden, mit welcher Begründung und ob diese wirklich sachgerecht sind, ist zwingend zu prüfen. Ob Kindern und Jugendlichen nicht doch schon früher der Zugang zu altersgerechten Waffen und somit dem Sportschießen ermöglicht werden sollte, kann man auch im internationalen Vergleich ablesen.

Die vorgenannte Beschränkung des Erwerbs großkalibriger Waffen gehört auch vor dem Hintergrund der exemplarischen Darstellung, dringend auf den Prüfstand.

Als erster Schritt im Hinblick auf die Digitalisierung, ist zu prüfen, ob die anerkannten Schießsportverbände einen sogenannten LESENDEN Zugriff auf das Nationale Waffen Register



(NWR) erhalten sollten. Für die Überprüfung eines Bedürfnisses ist die aktuelle Übersicht über den Waffenbesitz des Sportschützen erforderlich. Bislang erfolgt dies im Zuge der Vorlage einer Papier-Kopie. Das berechtigte Interesse der Schießsportverbände und deren besondere Stellung im WaffG sollte es ermöglichen, die Arbeitsabläufe in einer digitalisierten Form zu gestalten. Hierzu wäre ein entsprechender Zugang zum NWR ein erster Schritt. Es ist zudem denkbar, dass in einer gesonderten Rubrik die Bedürfnisbestätigung des Verbandes in digitaler Form übermittelt wird und so im NWR auch für die Behörden zum Abruf bereitgestellt wird. Insgesamt kann man hier die Arbeitsweise erheblich verbessern und vereinfachen. Eine lückenlose Dokumentation ist zudem der Benefit einer entsprechenden Digitalisierung. Und die Waffenbehörden haben bereits einen flächendeckenden Zugang zum NWR.

Und gegebenenfalls wäre über diese Plattform die Kommunikation zwischen den Verbänden, den Behörden, Waffenhändlern und ggfs. auch den Vereinen und dem Legalwaffenbesitzer selbst zu gestalten. Damit wäre eine Digitalisierung eines gesamten Verwaltungsbereichs möglich.

2) Waffenaufbewahrung und die Konsequenzen hieraus

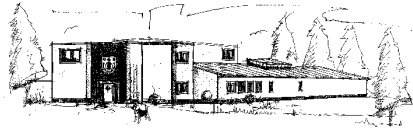
Hinsichtlich der Waffenaufbewahrung ergeben sich sowohl technische als auch grundgesetzliche Fragestellungen.

Die technische Weiterentwicklung und die Harmonisierung technischer Regelungen auf der Ebene der EU führen immer wieder zu Neuerungen und neuen Regelungsnormen. Im Bezug zur Waffenaufbewahrung ist die Veränderung in der Bezeichnung der Widerstandsklassen zu sehen. Wurden in der Vergangenheit Aufbewahrungsbehältnisse nach A- und B-Klasse unterschieden, ergibt sich nun die Klassifizierung nach 0 und 1. Letztere wird nun als Maßstab für die sichere Aufbewahrung herangezogen. Gleichwohl wird die Weiterverwendung der alten Waffenschränke nach A und B-Klasse erlaubt, vergl. hierzu § 36 Abs. 4 WaffG (Besitzstandswahrung).

Bemerkenswert ist, dass die Behältnisse nach 0/1 bzw. A/B technisch nahezu gleichwertig sind. Lediglich die Bezeichnung des Widerstandsgrades wurde EU-weit harmonisiert. Ansonsten wäre ja die Weiterverwendung alter Waffenschränke nicht möglich.

Um auch im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung gewappnet zu sein, empfiehlt sich, die Vorgabe nach dem Waffenaufbewahrungsbehältnis mit dem sprachlichen Zusatz „GLEICHWERTIG“ zu ergänzen. Und es ist sinnvoll, die als gleichwertig angesehenen Waffenschränke auf einer Vergleichsliste im Internet (z.B. auf der Homepage des BVA) zu veröffentlichen.

Derzeit ist es so, dass für den Erwerb einer Waffe, die sichere Aufbewahrung nachzuweisen ist. Besitzt der Sportschütze bereits eine Waffe, verwahrt diese in seinem beispielsweise Waffenschränk der Widerstandsklasse B und erwirbt nun eine weitere Waffe, ist es möglich, dass eine Waffenbehörde für die neue Waffe einen Waffenschränk neuer Klassifizierung vorschreibt. Die Gleichstellung der diversen Waffenschränke, die sich letztlich nur durch die



Bezeichnung der Klassifikation unterscheiden, würde derartigen wirkungslosen Maßnahmen die Grundlage entziehen.

Im Zuge der Evaluation ist es sinnvoll zu prüfen, welche Relevanz die verschiedenen Behältnisse für eine sichere Aufbewahrung haben.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Prüfung inwieweit die Aufbewahrung des Schlüssels bzw. des Schließsystem Einfluss auf die sichere Verwahrung haben. Hierzu ist auf die tatsächliche Relevanz im Alltag und den daraus resultierenden Versäumnissen zu prüfen und nicht auf eine gedankliche, hypothetische Überlegung abzustellen.

Letztlich ist es so, dass es derzeit keine gesetzliche Vorgabe zur Aufbewahrung der Schlüssel gibt. Dies führt natürlich zu Interpretationen und einer „quasi“ Gesetzgebung auf der Ebene der Gerichtsbarkeit oder nachgelagerter Waffenbehörden.

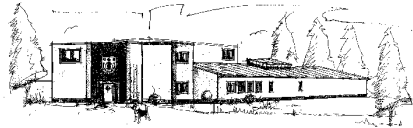
Ob es einer derartigen Regelung überhaupt bedarf, sollte sich aus der vorgenannten Prüfung ergeben. Vermutlich wird die Prüfung keine deliktsrelevante Notwendigkeit belegen können.

Der Komplex der Waffenaufbewahrung führt jedoch auch zur Fragestellung wie die verdachtsunabhängigen Kontrollen durchgeführt werden und wie diese im Kontext der grundgesetzlichen Einschränkungen gewertet werden müssen.

Einerseits ist uns bekannt, dass die Kontrollen und Durchführung sehr unterschiedlich verlaufen und in Einzelfällen der Rahmen der Aufbewahrungskontrolle überschritten wird. Es fängt schon damit an, dass die Kontrollen mit mindestens 2 Personen von Behördenseite durchgeführt werden. Beim Sportschützen jedoch eine Möglichkeit sich einen neutralen Zeugen herbei zu rufen, realistisch nicht gegeben ist. Aussagen und Protokollierungen, die widersprüchlich sind, sind dann regelhaft erst einmal per se zum Nachteil des Überprüften zu bewerten.

Insgesamt ist zu evaluieren, wie viele rechtskräftige und deliktsrelevante Verstöße bei den unangemeldeten Waffenkontrollen festgestellt worden sind. Hieraus ist dann abzuleiten, inwieweit dies die massive Einschränkung der grundgesetzlichen Rechte bei Legalwaffenbesitzern im Gegensatz zu bekannten Straftätern, bei denen zum Betreten der Wohnung ein richterlicher Beschluss vorgelegt werden muss, rechtfertigt.

Da den Einschränkungen der grundgesetzlichen Rechte hohe Hürden gegenüberstehen, sollte man den Legalwaffenbesitzern, die ja ohnehin bereits einer massiven Überprüfung unterliegen, den gleichen grundgesetzlichen Schutz gewähren, den man auch allen anderen Personen gewährt.



3) Waffenrecht - und seine Umsetzung

Das WaffG ist ein Bundesrecht. Als Bundesfachverband erleben wir jedoch täglich die Realität des Föderalismus. Diese zeigt sich in der vielfältigen Interpretation des WaffG durch die jeweils zuständigen Waffenbehörden. Dabei sind landesspezifische Unterschiede festzustellen, die durch die verwaltungsinternen Anwendungshinweise auf die Umsetzung des WaffG in den zuständigen Waffenbehörden entstehen (siehe auch DWJ, Oktober 2025, Seite 10 ff).

Es zeigt sich zudem, dass darüber hinaus auch individuelle Umsetzungen durch die einzelnen Waffenbehörden innerhalb eines Landes erfolgen. Da wir die verschiedensten Anfragen unserer Mitglieder aus dem gesamten Bundesgebiet erhalten, ist uns diese Verschiedenartigkeit der Anwendung des WaffG leidvoll bekannt.

Hier wäre es ein enormer Fortschritt, wenn die Anwendung des WaffG einheitlich erfolgt. Dies ist nicht nur unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung ein Erfordernis bei einem Bundesgesetz, es sorgt auch für eine gesetzeskonforme Umsetzung des Willens des Gesetzgebers im gesamten Geltungsbereich.

Um dies zu erreichen sollte eine Richtlinienkompetenz im Gesetz zugunsten des BMI oder BVA verankert werden. Damit wäre die Grundlage für eine einheitliche Umsetzung geschaffen.

Die Vereinheitlichung der Prüfungsfragen bei den Waffensachkundeprüfungen auf den sogenannten BVA-Fragenkatalog ist leider nur ein kleiner Schritt, der jedoch im Alltag wiederum zu unterschiedlichen Umsetzungen führt. Hier gibt es Abweichungen in der Art der Fragen, der Anzahl der Fragestellungen etc. Auf der anderen Seite gibt es verschiedenste Verhaltensweisen in Bezug auf die Begleitung der Prüfungen durch die zuständigen Waffenbehörden.

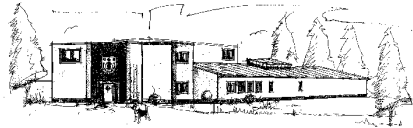
Exemplarisch werden in Rheinland-Pfalz die Prüfungen zur Waffensachkunde durch einen Vertreter der Waffenbehörden begleitet. Damit ist ein ordnungsgemäßer Ablauf der Prüfungen gewährleistet und zugleich auch ein qualitätssichernder Effekt verbunden.

Im Hinblick auf die Waffensachkundeprüfung ist es ein positiver Beitrag, dass die Prüfungen nach § 7 WaffG in Verbindung mit § 1 AWaffV durchgeführt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2c AWaffV werden die anerkannten Schießsportverbände in besonderer Form für die Ausbildung im Bereich der Waffensachkunde benannt. Explizit wird die Bescheinigung durch den Verband als Nachweis für die Waffensachkunde aufgeführt.

Eine Gleichstellung der in § 3 Abs. 1 Ziffer 2c AWaffV genannten staatlich anerkannten Ausbildung mit den Schießsportverbänden sollte explizit zur Klarstellung definiert werden. Die Verbände können so ihre Ausbilder bestimmen und über ihre Richtlinienkompetenz für eine einheitliche, bundesweite und qualitativ hochwertige Umsetzung sorgen. Die Prüfungen sind dann auch im Geltungsbereich des WaffG insgesamt gültig. Die Verbände können zudem ihre Ausbildungsangebote im gesamten Geltungsbereich verantwortlich umsetzen.

Die Regelung nach § 3 Abs. 5 AWaffV räumt den Ortsvereinen eine Sonderstellung für ihre eigenen Mitglieder ein. Diese Ausbildung ist auf die lokalen/regionalen Mitglieder des



Vereins beschränkt und ohne die Bescheinigung des Verbandes als autonome Ausbildung möglich.

Im Zuge der Umsetzung im Alltag führt es bei vielen Waffenbehörden dazu, dass lediglich die Regelung nach §3 Abs. 5 AWaffV wahrgenommen wird. Die eigenständige Regelung, die sich nach §3 Abs. 2 Ziffer 2c AWaffV ergibt wird leider oftmals übersehen.

Die DSU legt Wert auf eine strukturierte, qualitative und rechtskonforme Ausbildung. Aus diesem Grunde werden für die DSU in allen Ausbildungsbereichen auch nur lizenzierte Ausbilder (Lizenzträger) eingesetzt. Über diese nimmt der Verband direkten Einfluss auf die Inhalte, die Durchführung und auch Qualität der Ausbildung. Sämtliche Ausbildungsgänge werden per Urkunde nachgewiesen und sind nur mit der Unterschrift der vertretungsberechtigten Personen des Verbandes gültig.

Die Gleichstellung der durch die anerkannten Schießsportverbände organisierten Lehrgänge mit den Lehrgängen staatlich anerkannter Ausbildungsträgern beseitigt die unnötige Beschränkung des §3 Abs. 5 AWaffV. Zumal sämtliche Ausbildungen nach §7 WaffG den gleichen Ausbildungsumfang besitzen.

Da der Schießsport nach WaffG nur auf zugelassenen Schießstätten durchgeführt werden kann, ist es eine logische Schlussfolgerung, dass auch für die Schießstandrichtlinie und deren Umsetzung ebenfalls einheitliche Vorgaben erlassen werden. In der Realität ist festzustellen, dass individuelle Vorgaben durch die Schießstandsachverständigen an die Betreiber, in der Regel Vereine, herangetragen werden. Allgemeinverbindliche Regelungen und Standards tragen dazu bei, den Schießsport unter vergleichbaren Rahmenbedingungen auszuüben. Hierbei kommt der einheitlichen Anwendung der Richtlinien die entscheidende Bedeutung zu.

4) Fazit

Es ist zu wünschen, dass die Evaluierung des WaffG auch zu einer Versachlichung der Diskussion, einer sachgerechten Reform des WaffG und zu einer angemessenen Liberalisierung der teils unlogischen Regelungen des WaffG führt.

Ein Beitrag ist in diesem Zusammenhang die Verwendung einer differenzierten Waffen-Kriminalstatistik, die zwischen illegalem und Legalwaffen-Besitz unterscheidet.

Mit dieser Differenzierung kann man dann auch evaluieren, welche Regelungen einen echten Sicherheitsgewinn darstellen und welche sich als nutzlos erweisen.